8 K 40

Amtsgericht Papenburg

Beschluss

Terminbestimmung

8 K 40/25 24.09.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 8. Dezember 2026, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Hauptkanal links 28, 26871 Papenburg, Saal 118, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Nenndorf Blatt 143 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
2	Nenndorf	10	27	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfstraße 37	2.013

Der Versteigerungsvermerk wurde am 25.11.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 83.900,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Wohnhaus mit Stallbereich mit einer Wohnfläche von ca. 135,39 m², mit zwei Kellerräumen teilweise unterkellert (ca. 20,33 m²), Baujahr 1963. Im Jahr 1970 Erweiterung des Wohnbereiches im Erdgeschoss entlang der Gebäuderückseite mit zeitweisem Gaststättenbetrieb. Es ist ein Maschinenschuppen vorhanden mit ca. 100,94 m² Nutzfläche. Es besteht erheblicher Sanierungsbedarf.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bei vorheriger Überweisung der Sicherheitsleistung (mindestens 1 Woche vor dem Zwangsversteigerungstermin) zahlen Sie bitte auf folgende Bankverbindung:

Bankinstitut:	Norddeutsche Landesbank Nord/LB
IBAN:	DE69 2505 0000 0106 0245 08
BIC:	NOLADE2H
Zahlungsempfänger:	Niedersächsische Landeshauptkasse

Unter Angabe: „**Sicherheitsleistung 8 K 40/25**“

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Aktuelle Hinweise zum Umgang des Amtsgerichts Papenburg mit dem Corona-Virus erhalten Sie auf: www.amtsgericht-papenburg.niedersachsen.de .

Höppe
Rechtspfleger